

**Einwohnergemeinde
Oberhünigen**



**Reglement über Löschgebühren für
netzunabhängige Löscheinrichtungen
(Löschgebührenreglement NULE)
mit Löschgebührenverordnung NULE**

Rechtsetzung per 1. November 2025

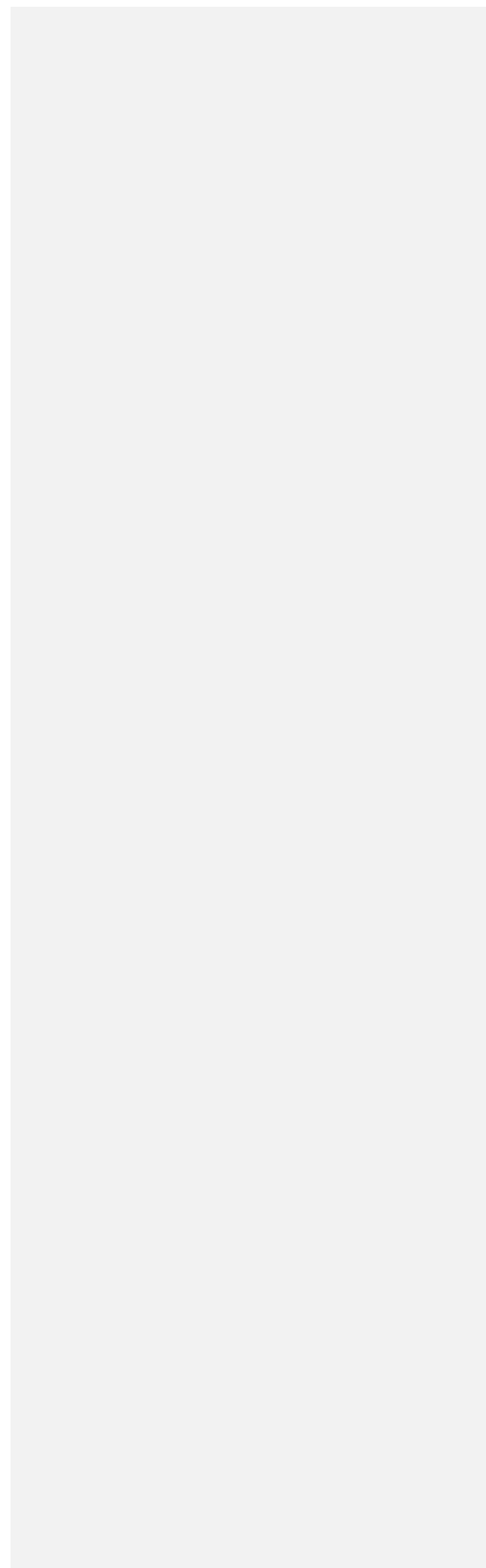
Abkürzungen

FFG Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes des Kantons Bern 20. Januar 1994
NULE netzunabhängige Löscheinrichtungen

Erklärung zur Kommentarspalte und den farblichen Kennzeichnungen - Lesehilfe

In der Kommentarspalte rechts sind Hinweise aufgeführt.

➤ In rot sind Änderungen und Ergänzungen zum bisherigen Reglement gekennzeichnet.



Reglement über Löschgebühren für netzunabhängige Löscheinrichtungen (Löschgebührenreglement NULE)

Gestützt auf Artikel 34 Absatz 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes des Kantons Bern (FFG) vom 20. Januar 1994 erlässt die Einwohnergemeinde Oberhünigen folgendes Reglement:

Gegenstand

Art. 1

Zur Deckung der Kosten für die Erstellung, Anpassung und den Unterhalt von netzunabhängigen Löscheinrichtungen erhebt die Einwohnergemeinde Oberhünigen gestützt auf Art. 34 Abs. 3 FFG von den im Sinne des FFG geschützten Bauten und Anlagen einmalige und wiederkehrende Löschgebühren.

Netzunabhängige Einrichtungen

Art. 2

¹ Als netzunabhängige Löscheinrichtungen im Sinne dieses Reglements gelten für den Löschschutz relevante

- Feuerweiherr
- Löscheier
- Löschwassertanks
- Löschwassersilos.

² Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der relevanten Löschwassereinrichtungen.

Kommentiert [LM1]: Diverse Löschweiherr sind in Privatbesitz. Wasserfassungen werden nicht mehr als Löschwasserreserve anerkannt.

Geltungsbereich

Art. 3

¹ Für alle Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m von der nächsten netzunabhängigen Löscheinrichtung ist eine einmalige und wiederkehrende Löschgebühr zu entrichten.

² Bauten und Anlagen, die sich sowohl im Umkreis von 300 m eines Hydranten als auch einer netzunabhängigen Löscheinrichtung befinden, ist nur die Löschgebühr gemäss Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Oberhünigen geschuldet.

Erstellung, Erweiterung, Unterhalt, Kostentragung

Art. 4

¹ Die Gemeinde erstellt, erweitert, unterhält und erneuert in Absprache mit der Feuerwehrorganisation die diesem Reglement unterstellten Löscheinrichtungen.

² Die Wasserbezugsorte müssen stets gut unterhalten, in sauberem Zustand und leicht zugänglich sein; offene Weiherr sind zu umzäunen.

Kommentiert [LM2]: Erstellung und Unterhalt ist Sache der Gemeinde. Regelmässige Kontrolle und Reinigung wird durch den Beauftragten der Gemeinde ausgeführt.

Standort

Art. 5

Der Gemeinderat entscheidet in Absprache mit der Feuerwehrorganisation über den Standort neuer Anlagen.

Betretungs- und Kontrollrecht

Art. 6

Die Gemeinde und Feuerwehrorganisation sind befugt, bei Bedarf Grundstücke zu betreten und die Löschwassereinrichtungen zu kontrollieren und zu unterhalten sowie im Ernstfall zu nutzen.

Finanzierung der Anlagen

Art. 7

¹ Die Gemeinde finanziert die Kosten für die Erstellung, die Erweiterung, den Unterhalt und die Erneuerung der Löschwassereinrichtungen, welche diesem Reglement unterstehen, über die Gemeindefinanzrechnung. Sie macht allfällige Subventionen der Gebäudeversicherung und weiterer Institutionen geltend.

Kommentiert [LM3]: Die Kosten fliessen in die Gemeindefinanzrechnung. Die Sicherstellung der netzunabhängigen Löschwassereinrichtungen ist keine Aufgabe der Wasserversorgung. Kosten und Erträge sind zu Lasten der Spezialfinanzierung Feuerwehr oder des steuerfinanzierten Haushalts vorzunehmen. Weitergehende Verbuchungsvorschriften bestehen nicht. Die Erträge fliessen seit Zusammenschluss der Feuerwehr mit Konolfingen in die Wasserversorgung. Neu sollen sie dem allgemeinen Haushalt belastet werden.

Einmalige Gebühren

Art. 8

¹ Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für alle Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m von der nächsten netzunabhängigen Löscheinrichtung gemäss Art. 2 dieses Reglements, wenn diese den erforderlichen Löschschatz gewährleistet. Die einmalige Löschggebühr wird aufgrund des uR erhoben.

Kommentiert [LM4]: Bestimmungen analog Wasserversorgungsreglement.

² Sie beträgt pro geschützte Baute oder Anlage und pro m³ uR
für die ersten 2'000 m³ uR CHF 1.80
für jeden weiteren m³ uR CHF 1.20

³ Ist der Löschschatz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, wird die Nachzahlung für den gesamten uR im Zeitpunkt der Gewährleistung des Löschschatzes erhoben.

⁴ Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden angerechnet.

⁵ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage (uR) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁶ Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrösse (uR) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.

⁷ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁸ Die Gebührenansätze in Abs. 2 basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 105.4 Punkten (Stand Oktober 2021). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

Kommentiert [LM5]: Bisher nicht enthalten - analog Wasserversorgungsreglement

Wiederkehrende Löschggebühr

Art. 9

¹ Für geschützte Gebäude im Sinne von Art. 3 ist eine wiederkehrende Löschggebühr zu bezahlen. Sie wird für Wohngebäude pro Wohnung (inkl. Ferien- und Leerwohnungen) erhoben. Bei Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wird die Gebühr aufgrund ihrer Einheiten erhoben.

² Der Gemeinderat beschliesst die Höhe der wiederkehrenden Gebühren in der Verordnung über Löschggebühren für netzunabhängige Einrichtungen.

Gebührenpflichtige Personen

Art. 10

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist.

² Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Fälligkeit

Art. 11

¹ Die einmalige Löschggebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.

~~² Die Nachgebühr wird mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig.~~

³ Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Verordnung über Löschggebühren für netzunabhängige Einrichtungen fest.

Zahlungsfrist

Art. 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 13

¹ Der Gemeinderat setzt die Zuständigkeit für die Einforderung sämtlicher Gebühren im Funktionendiagramm für das Rechnungswesen fest. Die erste Rechnung wird als Verfügung ausgestellt.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die einmaligen Löschggebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Widerhandlungen

Art. 14

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000 bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 300 erhoben.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

Art. 15

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmung

Art. 16

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 17

¹ Dieses Reglement tritt am 1. November 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art.15 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement über die Löschgebühren für netzunabhängige Einrichtungen wurde durch die Gemeindeversammlung am **5. Dezember 2024** genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE OBERHÜNIGEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Bruno Stalder

Marlis Lanz

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass das vorliegende Reglement gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, d.h. vom 31. Oktober 2024 bis 2. Dezember 2024 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Oberhünigen, 3532 Zäziwil, auflag. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Konolfingen vom 31. Oktober 2024 publiziert.

Oberhünigen, 2. Dezember 2024

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin

Marlis Lanz

Inkraftsetzung

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung dieses Reglementes per **1. November 2025** gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Konolfingen vom publiziert wurde.

Gegen das Reglement und die Anhänge wurden keine Einsprachen eingereicht.

3532 Zäziwil,

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:

Marlis Lanz

Verordnung über die Löschgebühren für netzunabhängige Einrichtungen (Löschgebührenverordnung NULE)

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 10 ff des Reglementes über die Löschgebühren für netzunabhängige Einrichtungen vom 1. November 2024 folgende Verordnung:

Art. 1

Wiederkehrende Gebühr

Die **wiederkehrende** Löschgebühr **einer Baute oder Anlage** im Umkreis von 300 m zur nächsten netzunabhängigen Löscheinrichtung beträgt **pro Wohnung und Betrieb/Einheit CHF 63.00**

Kommentiert [LM6]: Gebühren gemäss Wasserversorgungsverordnung.

Kommentiert [LM7]: bisher 0.1 o/oo des Gebäudeversicherungswertes

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

Art. 2

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Oktober fällig.

Inkrafttreten

Art. 3

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wurde durch den Gemeinderat Oberhünigen an der Sitzung vom genehmigt.

Gemeinderat Oberhünigen

Der Präsident: Die Sekretärin:

Bruno Stalder

Marlis Lanz

Inkraftsetzung

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung der Verordnung über die Löschgebühren für netzunabhängige Einrichtungen gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Konolfingen vom publiziert wurde.

Oberhünigen,

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:

Marlis Lanz

